

Die Stadtverordnetenversammlung

Fraktion
Unabhängige Liste
Datum
28. Januar 2012

Antrag
 Prüfantrag
 Anfrage

<input type="checkbox"/> Magistrat/Fraktion wünscht Beratung zuerst in der Stadtverordnetenversammlung	Drucksache
Antragsteller wünscht Beratung zuerst im Ausschuss: <input checked="" type="checkbox"/> HFA <input type="checkbox"/> BVU <input type="checkbox"/> JKS <input type="checkbox"/> MAG	Eingang
<input type="checkbox"/> Anhörung Ausländerbeirat	Ausgang
Von Stadtverordnetenvorsteher(in)/Büro Stadtverordnetenversammlung auszufüllen.	

Betreff: Ergänzung der Planung zur Errichtung und zum Betrieb des Naturbads

Text und Begründung:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die bereits vorliegenden Planungen zur Errichtung und zum Betrieb des Naturbads insoweit zu ergänzen, als Sonnenkollektoren, oder Warmwasserkollektoren (Solarabsorbertechnik) auf den Schwimmbadgebäuden ggf. mit Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen zur Erwärmung des Schwimmbadwassers und des Duschwassers, sowie zur Heizung der Schwimmbadgebäude genutzt werden können.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die bereits vorliegenden Planungen zur Errichtung und zum Betrieb des Naturbads insoweit zu ergänzen, als möglichst durch eine Reduzierung des Windeinfalls, und/oder durch eine geeignete Folienabdeckung sicherzustellen ist, dass das Schwimmbadwasser nicht unnötig auskühlen, verdunsten und verschmutzen kann.
3. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und zu welchen Bedingungen, durch Sonnenkollektoren auf den Schwimmbadgebäuden gewonnene, etwaig überschüssige Energie gewinnbringend in das Stromnetz eingespeist werden kann, soweit die Energie nicht für die Beheizung des Schwimmbads benötigt werden sollte.
4. Der Magistrat wird, falls dies rechtlich erforderlich sein sollte, beauftragt, das für die Errichtung und den Betrieb des Naturbads vorgesehene Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Fernheizwerk zu befreien.

Begründung:

Die bislang bestehenden Planungen gehen von einem Naturbad ohne künstliche Erwärmung des Naturbadwassers aus. Sonnenkollektoren auf den Dächern der Gebäude sind zwar bereits

Empfänger: Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 Mitglieder des Magistrates
 Ausländerbeirat (Beteiligung gem. § 88 Abs. 2 HGO)

Dezernat	Ämter

eingepplant, über die Art und Weise der Nutzung der gewonnenen Energie ist aber noch nicht entschieden. Angesichts einer durchschnittlichen Lufttemperatur in Schwalbach von nur 15 Grad ist damit zu rechnen, dass das unbeheizte Schwimmbadwasser noch niedrigere Werte aufweisen wird. Mit einer Abkühlung des Schwimmbadwassers über Nacht von min. 2° C ist zu rechnen. Unter Berücksichtigung der durch die ergänzende Planung (Vorlage Nr. 17/M 0043) offensichtlich gewordenen höheren Betriebskosten, sind Einsparungen bei den Betriebskosten dringend geboten. Die Nutzung des Naturbads für Schulen und Vereine dürfte schon von vornherein durch die zu erwartenden, niedrigen Wassertemperaturen ausscheiden bzw. stark eingeschränkt sein. Die Nutzung von Sonnenenergie zur Erwärmung des Schwimmbadwassers ist in ökologischer Hinsicht ein deutlicher Pluspunkt. Durch die Erwärmung des Schwimmbadwassers auf halbwegs angenehme Temperaturen (bis 23° C) wird das Naturbad deutlich an Attraktivität und Wirtschaftlichkeit gewinnen, da mit höheren Einnahmen zu rechnen ist.

Im Naturerlebnisbad Deuz wurde z. B. die vorhandene Ölheizung mittels einer Schiebersteuerung an die Reinwassereinspeisung angeschlossen. Das Wasser kann dadurch in den Übergangszeiten kurzfristig auf einer Wassertemperatur von ca. 20 bis 23° C erwärmt werden. In absehbarer Zeit soll eine nachgerüstete Solaranlage für einen optimalen Wirkungsgrad sorgen. Betrieben wird die Solaranlage mit einer separaten Pumpe, damit die Sonnenstunden optimal ausgenutzt werden ohne dabei die eigentliche Heizung zu aktivieren. Die Kosten in der Deuzer Anlage waren auf Grund der noch sehr gut funktionierenden Heizungsanlage für die Gebäude mit ca. 2.000 Euro incl. der Leerrohrvorsehungen sehr gering.

Der in Schwalbach für bestimmte Stadtgebiete bestehende Anschluss- und Benutzungszwang zum Anschluss an das Fernheizwerk greift hinsichtlich der Erwärmung des Schwimmbadwassers durch Sonnenenergie von vornherein nicht, da § 2 Absatz 4 der Satzung zum Anschluss an das Fernheizwerk ausdrücklich nur den Betrieb von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Öl, Gas oder sonstigen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen verbietet, die Rauch oder Abgase entwickeln können. Die Nutzung von Sonnenenergie zur Erwärmung des Schwimmbadwassers und zur Raumheizung ist damit nicht ausgeschlossen.

Hilfsweise sollte das für die Errichtung und den Betrieb des Naturbads vorgesehene Grundstück im öffentlichen Interesse vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, sofern dies überhaupt rechtlich erforderlich sein sollte.

Enrico Straka
(Fraktionsvorsitzender)